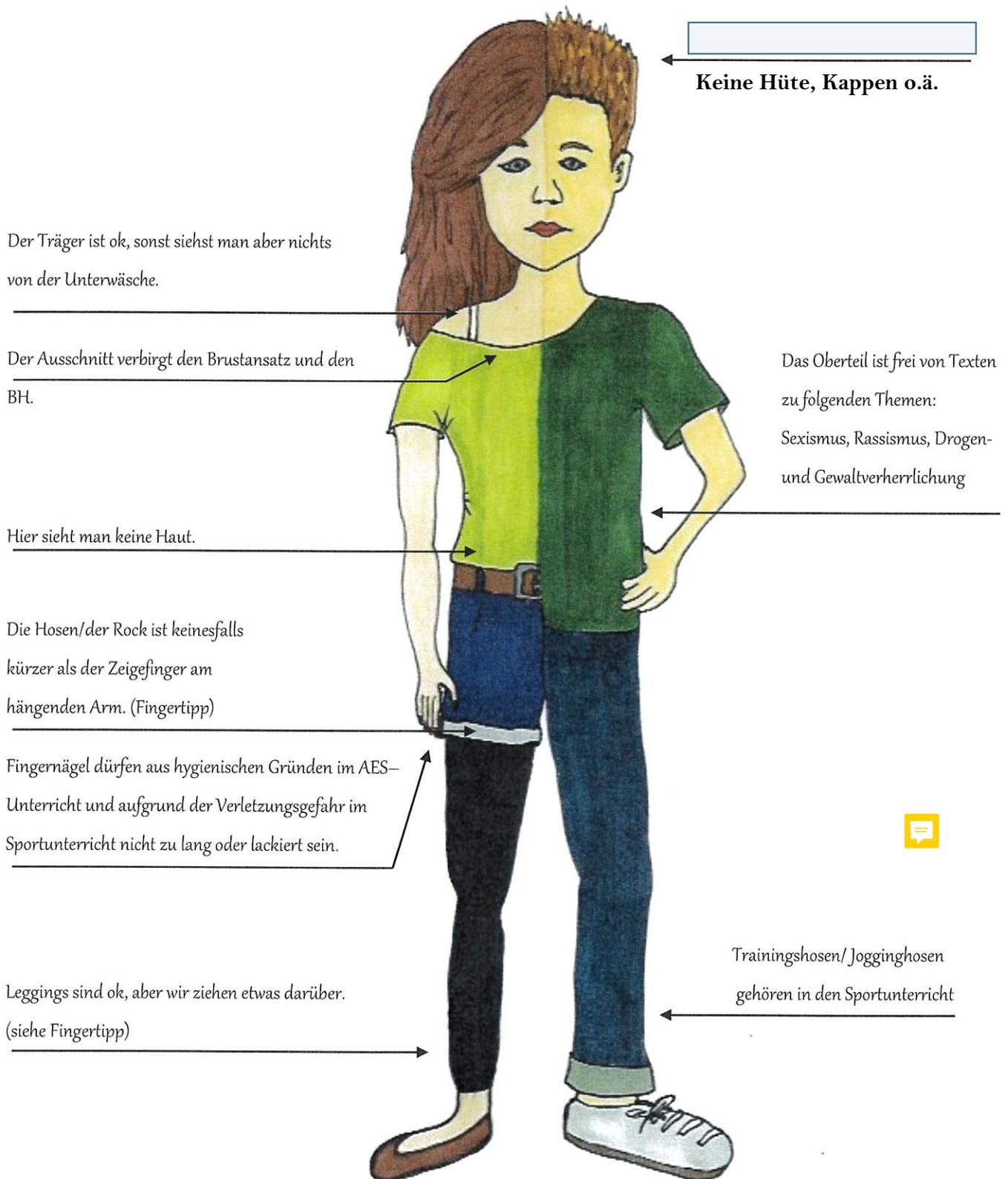


## Kleiderordnung an der Lothar-von-Kübel Realschule



Die Schule ist für Lehrer\*Innen und Schüler\*Innen ein Ort des Lernens und Arbeitens und sollte sich somit deutlich vom privaten Bereich bzw. der Freizeit abgrenzen. Der Berufung auf das Grundgesetz Artikel 2 „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ wird insofern eingeschränkt, dass die Schule ein öffentlicher und kein privater Raum ist.